Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4237

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (18. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG)

— Drucksache V/3749 —

A. Bericht des Abgeordneten Büttner

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf — Drucksache V/3749 — ist im Ausschuß für Sozialpolitik in drei Sitzungen beraten worden. Mitberatend war der Haushaltsausschuß. Er hat vorgeschlagen, den durch den Ausschuß für Sozialpolitik eingefügten § 152 a wieder zu streichen. Im übrigen hat der Haushaltsausschuß den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik zugestimmt.

Die Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitik zur Änderung des Regierungsentwurfs wurden ohne vorhergehende Antragstellung der Fraktionen gefaßt.

Nach dem Gesetzentwurf werden acht Knappschaften, von denen zwei landesunmittelbare und sechs bundesunmittelbare Körperschaften sind, sowie die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften zu der Bundesknappschaft zusammengefaßt. Sie ist — wie bisher die Knappschaften — sowohl Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Krankenversicherung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endet die Trägerschaft der Knappschaften. Sie werden aufgelöst. Ihnen war im Jahre 1949 als den bisherigen Bezirksknappschaften der ehemaligen Reichsknappschaft die Durchführung der Knappschaftsversicherung übertragen worden, solange diese nicht von einem einheitlichen Versicherungsträger durchgeführt wird.

Der Deutsche Bundestag hat sich bereits wiederholt, insbesondere in den Jahren 1957 und 1964 dafür ausgesprochen, einen einheitlichen Träger für die knappschaftliche Versicherung zu schaffen. Im Rahmen des Finanzänderungsgesetzes 1967 ist die Bundesknappschaft auch bereits zum Träger der Knappschaftsversicherung bestimmt worden. Dieses Gesetz enthält nunmehr die Regelungen, die erforderlich sind, um ihn funktionsfähig zu machen.

Abweichend von der Regierungsvorlage hat der Ausschuß für Sozialpolitik beschlossen, daß die Bundesknappschaft die Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung Sektionen mit eigenen Organen übertragen kann. Er hat an seinem Beschluß nach Beratung des Änderungsvorschlages des Haushaltsausschusses festgehalten, weil die Bildung der Sektionen für die Betreuung der Versicherten zweckmäßiger erscheint. Die sich aus der Bildung der Organe ergebenden geringen finanziellen Mehraufwendungen fallen der knappschaftlichen Krankenversicherung zur Last, der der Bund keine Zuschüsse gewährt.

Der Ausschuß für Sozialpolitik hat auch nicht die Anregung aufgegriffen, die Anzahl der Sektionen zu begrenzen. Gleichwohl hält der Ausschuß ebenso wie der Haushaltsausschuß auch im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung eine Konzentrierung der Verwaltung für notwendig. Er war jedoch der Auffassung, daß die erforderlichen Rationalisierungsmaßnahmen nicht durch den Gesetzgeber reglementiert, sondern den Selbstverwaltungsorganen überlassen werden sollten.

Hinsichtlich der Besetzung der Organe der Bundesknappschaft ist der Ausschuß der Gesetzesvorlage der Bundesregierung gefolgt. Er war der Auffassung, daß diese Frage nicht im Rahmen dieses Ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

setzes wieder erörtert werden könne, nachdem Anträge zur Herstellung der paritätischen Besetzung während der Beratungen zum 7. Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 abgelehnt worden seien.

Der Ausschuß hat auch entsprechend der Regierungsvorlage beschlossen, daß bei der Bundesknappschaft ebenso wie bei den anderen Rentenversicherungsträgern Beamte beschäftigt werden können. Er ist der Übernahme der vorhandenen dienstordnungsmäßig Angestellten in das Beamtenverhältnis in der Annahme gefolgt, daß sich deren erreichter Besitzstand in keiner Hinsicht durch eine Verbeamtung verschlechtert. Die berufliche Weiterentwicklung im Rahmen des Dienstordnungsrechts für dienstordnungsmäßig Angestellte, die eine Verbeamtung ablehnen, ist durch eine entsprechende Regelung des Artikels 4 § 14 sichergestellt worden.

Eine Änderung des Sprengelarztsystems im Rahmen dieses Gesetzes hat der Ausschuß abgelehnt. Die Mehrheit seiner Mitglieder war indes der Ansicht, daß es teilweise als antiquiert bezeichnet werden müsse und sich auch nicht immer mit den Prinzipien der freien Arztwahl vereinbaren lasse. Eine Prüfung dieser Fragen hat nach Auffassung des Ausschusses jedoch im Rahmen eines Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zu erfolgen. Hierbei wird es auch Aufgabe der Organe der Selbstverwaltung sein, im Zuge der Neuordnung der Krankenversicherung sachverständige, dem Wohle der Versicherten und ihrer Familienangehörigen dienende Vorschläge zu unterbreiten.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu § 114

Die Änderung beruht auf der Streichung des § 1400 Abs. 3 RVO durch das Arbeitsförderungsgesetz (vgl. § 239 Abs. 3). Es war daher erforderlich, die Vorschrift durch § 397 a RVO zu ersetzen, welche nunmehr regelt, wann ein Säumniszuschlag zu erfolgen hat.

Zu § 143

Die Änderung in Absatz 2 dient der textlichen Angleichung an § 212 Abs. 2 AFG.

Zu § 144

Es handelt sich um eine notwendige Richtigstellung.

Zu § 152

Der nach der Regierungsvorlage weggefallene Absatz 3 des § 155 a. F. wurde in seinem Satz 1 grundsätzlich wiederhergestellt. Der Ausschuß ging dabei davon aus, daß es für die Vertreter der Arbeitgeber zweckmäßig sein könnte, ihren abgelehnten Antrag nochmals zur Entscheidung stellen zu können. Die bisherige Frist von einem Monat wurde auf drei Wochen abgekürzt, um schneller Gewißheit über die Endgültigkeit einer Entscheidung zu besitzen.

Zu § 152 a

Mit der Einfügung dieser Vorschrift soll es der Bundesknappschaft ermöglicht werden, zur Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung — ähnlich wie bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft — Sektionen zu bilden, bei denen nach dem Selbstverwaltungsgesetz eigene Organe geschaffen werden können. Die Anzahl der Sektionen, ihr Bereich sowie die Zahl der Mitglieder ihrer Organe ist in der Satzung zu bestimmen. Damit sollen die Organe der Bundesknappschaft für den Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung auch über eine Konzentrierung der Verwaltung entscheiden, die Sinn dieses Gesetzes ist. Die Aufgaben der Organe der Sektionen werden in der Satzung der Bundesknappschaft festgelegt. Die Satzungsgewalt der Bundesknappschaft sowie ihre Hoheit über Haushalt und Stellenbewirtschaftung bleiben durch die Bildung von Sektionen auch für den Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung unberührt.

Zu § 155

Der Absatz 2 dieser Vorschrift wurde als entbehrlich gestrichen. Er war im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 4 GG nur von deklaratorischer Bedeutung.

Zu § 158

Die Einfügung des Absatzes 2 bewirkt, daß die Nachversicherung versicherungsfreier Beschäftigter der Bundesknappschaft nicht in den Rentenversicherungen der Angestellten oder der Arbeiter, sondern in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat. Die Regelung folgt der Auffassung, daß die Nachversicherung in dem Versicherungszweig durchzuführen ist, in dem der Beschäftigte, ohne die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit zu erfüllen versicherungspflichtig gewesen wäre.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 3 a

Änderung des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu § 1 b

Die eingefügte Vorschrift regelt die versicherungsrechtliche Zuständigkeit von Personen, die in einem

Betrieb oder Betriebsteil tätig sind, der nicht in die Ruhrkohle AG oder eine andere Gesamtgesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 2 des Kohleanpassungsgesetzes eingebracht wird und damit seine Eigenschaft als knappschaftlicher Betrieb verliert. Sie gewährleistet, daß Personen, die bei Ausscheiden des Betriebs oder Betriebsteils aus der Knappschaftsversicherung bereits in diesem beschäftigt waren, für die Dauer ihrer weiteren Beschäftigung in diesem Betrieb oder Betriebsteil knappschaftlich versichert bleiben. Satz 2 zielt darauf ab, den knappschaftlichen Versicherungsschutz den in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann zu erhalten, wenn sie sich einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Bildung unterziehen und aus diesem Grunde ihre Beschäftigung bis zu zwei Jahren unterbrechen.

Zu § 26 a

Die Vorschrift enthält eine notwendige Ergänzung zu § 158 Abs. 2 RKG. Sie bewirkt, daß die Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch für Beschäftigungszeiten als dienstordnungsmäßig Angestellte vor Errichtung der Bundesknappschaft zu erfolgen hat. Die gleiche Regelung gilt nach Absatz 2 auch für die aus den Diensten einer Knappschaft bereits ausgeschiedenen dienstordnungsmäßig Angestellten.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 3

Die beschlossene Ergänzung zu Absatz 1 stellt sicher, daß Versorgungsansprüche von Sprengelärzten und anderen Ärzten gegen die ehemalige Reichsknappschaft, die keine Verwendung in der Knappschaftsversicherung mehr gefunden haben, und die bisher aus dem Treuhandvermögen der Reichsknappschaft befriedigt wurden, auf die Bundesknappschaft übergehen.

Der Übergang der Versorgungsansprüche von Sprengelärzten oder ihrer Hinterbliebenen gegen eine aufgelöste Knappschaft auf die Bundesknappschaft ist durch § 9 Abs. 2 Satz 1 gewährleistet.

Zu § 13

Die beschlossene Ergänzung in Absatz 2 stellt sicher, daß ein höheres Grundgehalt auch in dem Fall weiterzugewähren ist, in dem es nicht nach § 3 Abs. 3 der Dienstordnung, aber nach einer inhaltlich gleichlautenden Regelung bemessen ist.

Zu § 14

Nach der Regierungsvorlage konnten die bereits vorhandenen dientsordnungsmäßig Angestellten, welche die Übernahme ins Beamtenverhältnis ablehnen, mit einem beruflichen Aufstieg auf Grund der Dienstordnung nicht rechnen. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung eröffnet ihnen die Möglichkeit, auch als dienstordnungsmäßig Angestellte befördert zu werden.

Zu § 17

Der eingefügte Buchstabe c regelt für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen in der Sozialversicherung die Bildung der Organe bei den Sektionen der Bundesknappschaft. Die Vorschrift wurde durch die Einfügung des § 152 a in Artikel 1 erforderlich.

Zu § 19

Der eingefügte Satz 2 soll sicherstellen, daß auch während der Zeit, in der die Organe der Bundesknappschaft noch nicht gebildet sind (vgl. § 17 Abs. 2), notwendige Änderungen der vorläufig weitergeltenden autonomen Vorschriften der Knappschaften beschlossen werden können.

Zu § 20 a

Die Vorschrift bestimmt, daß die Personalräte der bisherigen Knappschaften bis zur nächsten Personalratswahl im Amt verbleiben. Die nach § 18 des Personalvertretungsgesetzes erforderliche Neuwahl wird hierdurch hinausgeschoben. Darüber hinaus regelt die Vorschrift für die Übergangszeit die Bildung eines Hauptpersonalrates, der durch die Errichtung der Bundesknappschaft erforderlich geworden ist. In ihm müssen alle Gruppen der Bediensteten der Bundesknappschaft entsprechend ihren Anteilen vertreten sein.

Bonn, den 20. Mai 1969

Büttner

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3749 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Mai 1969

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Büttner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG)

— Drucksache V/3749 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (18. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG —)	**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG —)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**
Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil —Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:
◆ 1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „nach Absatz 2 nicht versicherungspflichtig oder" gestrichen.	1. unverändert
◆ 2. In § 2 wird Absatz 4 gestrichen.	2. unverändert
◆ 3. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung: „§ 6 Die Knappschaftsversicherung umfaßt die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. § 7 Träger der Knappschaftsversicherung ist die Bundesknappschaft. Sie ist eine Körperschaft	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bochum.	
§ 8	
Die Bundesknappschaft umfaßt sämtliche knappschaftlich versicherten Betriebe und die Beschäftigten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften knappschaftlich zu versichern sind."	
4. Die §§ 9 bis 14 werden gestrichen.	4. unverändert
5. § 15 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.	
b) In Absatz 3 werden die Worte „und der Sondervorschriften" gestrichen.	
c) Absatz 4 wird gestrichen.	
6. In § 16 wird Satz 2 gestrichen.	6. unverändert
7. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.	7. unverändert
8. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:	8. unverändert
„Die Bundesknappschaft führt die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes durch."	
9. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.	9. unverändert
10. Der Siebente Abschnitt erhält folgende Überschrift: „Beziehungen der Bundesknappschaft zu anderen Trägern der Versicherung und zu anderen Verpflichteten"	10. unverändert
11. Die §§ 109 und 110 erhalten folgende Fassung:	11. unverändert
„§ 109	
(1) Die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung für Krankenkassen gelten auch für die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	
(2) Die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung über die Beziehungen der Träger der Unfallversicherung zu den	

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Trägern der Rentenversicherung (§§ 1524, 1525 der Reichsversicherungsordnung) sowie über die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in §§ 1527, 1531, 1536 bis 1539, 1541 bis 1543 geregelt sind, gelten für die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.	
§ 110 Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, eine Rente, eine Abfindung, Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 586 der Reichsversicherungsordnung) oder treten Änderungen hierin ein, so teilt er der Bundesknappschaft unverzüglich die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für das Ruhen der Renten maßgebenden Tatsachen mit."	
12. § 111 wird gestrichen. ◆	12. unverändert
13. § 113 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 113 Die Bundesknappschaft erhebt die Beiträge. Die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung werden spätestens am 20. des Monats fällig, der dem Monat der Lohnzahlung folgt. Die Satzung bestimmt das Nähere."	13. unverändert
14. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „*§ 1400 Abs. 3* der Reichsversicherungsordnung gilt." b) Absatz 3 wird gestrichen.	14. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt: ◆ a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „**§ 397 a** der Reichsversicherungsordnung gilt." b) unverändert
15. § 115 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 115 Unterbleibt die Anmeldung nach § 15 Abs. 3, § 141 Abs. 2, so kann die Bundesknappschaft die Zahl der Versicherten, für welche Beiträge zu entrichten sind, nach ihrem Ermessen bestimmen."	15. unverändert
16. ◆ In § 116 Satz 2 werden die Worte „des Wochen- und des Schwangerengeldes" durch die Worte „von Mutterschaftsgeld nach §§ 200 und 200 a der Reichsversicherungsordnung" ersetzt.	16. unverändert
17. § 119 wird wie folgt geändert: ◆ a) In Absatz 1 werden die Worte „und durch Sondervorschriften bestimmte" gestrichen.	17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
b) In Absatz 2 werden die Worte „einer knappschaftlichen Krankenkasse" durch die Worte „der knappschaftlichen Krankenversicherung" ersetzt und Satz 2 gestrichen.	
18. § 121 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 121 Die Satzung bestimmt die Höhe der Beiträge. Sie kann die Beiträge für Versicherte nach Bergbauzweigen abstufen, wenn der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in einem Bergbauzweig um mehr als zwanzig vom Hundert geringer ist als der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in den übrigen Bergbauzweigen."	18. unverändert
19. Nach § 121 wird folgender § 122 eingefügt: ◆ „§ 122 Die Mittel der Krankenversicherung dürfen nur zu den durch Gesetz und Satzung bestimmten Leistungen, zur Auffüllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden."	19. unverändert
20. Die §§ 123 und 124 werden gestrichen. ◆	20. unverändert
21. § 125 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: ◆ „(2) Das Nähere bestimmt die Satzung."	21. unverändert
22. § 126 wird gestrichen. ◆	22. unverändert
23. § 132 wird gestrichen. ◆	23. unverändert
24. Der Achte Abschnitt wird nach § 140 wie folgt geändert:	24. Der Achte Abschnitt wird nach § 140 wie folgt ◆ geändert:
a) Der bisherige § 143 wird unter der Überschrift „IV. Überwachung und Meldepflicht" § 141.	a) unverändert
b) Die §§ 142 und 143 erhalten folgende Fassung:	b) Die §§ 142 und 143 erhalten folgende Fassung:
„V. Haushalts- und Rechnungswesen	„V. Haushalts- und Rechnungswesen"
§ 142	§ 142
(1) Die Bundesknappschaft stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten muß und in Einnahme und Ausgabe	unverändert

Entwurf

auszugleichen ist. Der Haushaltsplan hat einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu entsprechen. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft sind, soweit die knappschaftliche Rentenversicherung betroffen ist, die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes zu beachten.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung und knappschaftlicher Rentenversicherung von dem Vorstand aufzustellen und von der Vertreterversammlung festzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(3) Die knappschaftliche Krankenversicherung hat der knappschaftlichen Rentenversicherung die Verwaltungsausgaben ihrer Eigeneinrichtungen sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben zu erstatten.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Diese kann die Genehmigung versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges Recht verstößt oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes bei Ansätzen für die knappschaftliche Rentenversicherung nicht beachtet sind. Die Genehmigung kann auch für einzelne Ansätze des Haushaltsplans versagt werden.

§ 143

(1) Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Bundesregierung vorgelegt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zuzulassen, daß die Bundesknappschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben *unerläßlichen* Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist."

c) Nach § 143 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 144

(1) Haushaltsüberschreitungen (überplanmäßige Ausgaben) und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 143

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zuzulassen, daß die Bundesknappschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben **und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren** Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist."

c) Nach § 143 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 144

(1) Haushaltsüberschreitungen (überplanmäßige Ausgaben) und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des

Entwurf

Vorstandes. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für die Bundesknappschaft Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. Haushaltsüberschreitungen und Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erteilt. § 142 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt.

(2) Können die Einwilligung des Vorstandes und die Genehmigung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, so sind sie unverzüglich nachzuholen.

§ 145

(1) Die Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung sind für die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt durchzuführen.

(2) Die Bundesknappschaft schließt getrennt für die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung für jedes Kalenderjahr die Bücher ab und stellt eine Jahresrechnung auf. Über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung.

§ 146

Die Bundesknappschaft hat nach Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich zu erstellen und ihm über das Bundesversicherungsamt vorzulegen.

§ 147

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof durch Rechtsverordnung die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Zahlungen, die Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung nach den Grundsätzen des für den Bund geltenden Haushaltsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Knappschaftsversicherung.

VI. Vermögen

§ 148

(1) Für das Vermögen gelten, soweit dieses Gesetz keine Sonderregelungen vorsieht, die §§ 25 bis 29 der Reichsversicherungs-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Vorstandes. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für die Bundesknappschaft Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. Haushaltsüberschreitungen und Maßnahmen nach Satz **3** bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erteilt. § 142 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt.

(2) unverändert

§ 145

unverändert

§ 146

unverändert

§ 147

unverändert

VI. Vermögen

§ 148

unverändert

Entwurf

ordnung entsprechend. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung, wenn ein in der Satzung bestimmter Betrag überschritten wird.

(2) Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkeigentums, eines unbeweglichen Bergwerkanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge zu den öffentlichen Lasten."

25. Der Neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Verfassung und Verwaltung

I. Organe

§ 149

Organe der Selbstverwaltung der Bundesknappschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 150

Für die Selbstverwaltungsorgane und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 151

Die Vertreterversammlung darf höchstens aus sechzig, der Vorstand höchstens aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehen.

§ 152

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand, und bei getrennter Abstimmung die einzelnen Gruppen, beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten ist erforderlich für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung, die Einstellung von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes und für die Einstellung von Angestellten, mit Ausnahme der Assistenzärzte, in Vergütungsgruppen, deren Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen mindestens den Tätigkeiten im Eingangsamt der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar ist. Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

25. Der Neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

◆

„Verfassung und Verwaltung

I. Organe

§ 149

unverändert

§ 150

unverändert

§ 151

unverändert

§ 152

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

I a. Organisation

§ 152 a

Die Bundesknappschaft kann zur Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung Sektionen bilden (§ 1 Abs. 2 Selbstverwaltungsgesetz). Das Nähere bestimmt die Satzung.

II. Satzung

§ 153

(1) Die Bundesknappschaft hat eine Satzung und für die knappschaftliche Krankenversicherung eine Krankenordnung zu erlassen.

(2) Die Satzung und die Krankenordnung sowie ihre Änderungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Vorschriften, die zu erlassen sind, so hat die Vertreterversammlung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist über die beanstandeten Vorschriften erneut zu beschließen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung erneut versagt, kann die Aufsichtsbehörde ihren Beanstandungen selbst abhelfen und die Vorschriften erlassen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Vertreterversammlung ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Beschlüsse des 18. Ausschusses: II. Satzung — § 153 unverändert

§ 154

Die Satzung muß Vorschriften enthalten über

1. Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
2. Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
3. Rechte und Pflichten der Knappschaftsältesten der Arbeiter und Knappschaftsältesten der Angestellten sowie die Einteilung der Ältesten-Sprengel,
4. Vertretung der Bundesknappschaft gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
5. Anzahl, Sitz, Bereich und Aufgaben nachgeordneter Verwaltungsstellen,
6. Errichtung, Sitz und Zusammensetzung der Widerspruchsstelle,
7. Art und Umfang der Leistungen der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind,
8. Höhe der Beiträge für die knappschaftliche Krankenversicherung,

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 154 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
9. Zahlung der Beiträge,	
10. Art der öffentlichen Bekanntmachungen,	
11. Verfahren bei der Festsetzung von Ordnungsstrafen und Zwangsgeld,	
12. Änderung der Satzung.	
III. Dienstrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter	III. Dienstrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter
§ 155	§ 155
(1) Die Bundesknappschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Ihre Aufgaben werden von Beamten wahrgenommen sowie von Dienstkräften, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Beamten der Bundesknappschaft sind mittelbare Bundesbeamte.	(1) unverändert
(2) Hoheitsrechtliche Aufgaben der Bundesknappschaft sind in der Regel von Beamten wahrzunehmen.	**Absatz 2 entfällt**
(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.	(3) unverändert
§ 156	§ 156
(1) Der Bundespräsident ernennt die nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes gewählten Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Bundesregierung.	unverändert
(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt die übrigen Beamten der Bundesknappschaft auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesknappschaft; er kann seine Befugnis auf den Vorstand der Bundesknappschaft übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.	
§ 157	§ 157
Oberste Dienstbehörde ist für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesknappschaft. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.	unverändert
§ 158	§ 158
Die Beschäftigten der Bundesknappschaft werden nach diesem Gesetz versichert. Die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung richten sich nach den Vor-	**(1)** Die Beschäftigten der Bundesknappschaft werden nach diesem Gesetz versichert. Die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung richten sich nach den Vor-

Entwurf

schriften der Reichsversicherungsordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

26. Der Zehnte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt
Aufsicht

§ 159

Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Bundesknappschaft.

§ 160

Für den Inhalt und den Umfang der Aufsicht gelten die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung."

27. Der Elfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt
Feststellung der Leistungen

§ 161

(1) Die Leistungen der Knappschaftsversicherung werden, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag festgestellt.

(2) Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungen der Knappschaftsversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend; § 1635 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Renten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1."

Beschlüsse des 18. Ausschusses

schriften der Reichsversicherungsordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Scheiden Beschäftigte der Bundesknappschaft, die nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei waren, aus, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind sie für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern. § 1232 Abs. 2, 4, 5a und 6 und §§ 1402 und 1403 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

26. unverändert

27. unverändert

Entwurf

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) Bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und bei der Bundesknappschaft wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung, wenn die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern der Geschäftsführung gewählt ist. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung, bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Behinderungsfall gegenseitig. Für ihr Dienstverhältnis gilt § 1343 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend, soweit nicht die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), oder die §§ 155 bis 157 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten."

   b) Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und in der Knappschaftsversicherung" und die Worte „oder Knappschaft" gestrichen.

§ 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1275 Satz 2 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „Arbeitsgemein-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

schaft der Knappschaften" durch das Wort „Bundesknappschaft" ersetzt.

§ 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 52 Satz 2 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften" durch das Wort „Bundesknappschaft" ersetzt.

§ 3

unverändert

§ 3 a

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Für Personen, die in einem Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, der knappschaftlich versichert war und diese Eigenschaft verloren hat, weil er nicht in die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder in eine andere Gesamtgesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) überführt worden ist, steht die Beschäftigung in diesem Betrieb oder Betriebsteil der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb gleich, wenn sie in dem Zeitpunkt, in dem der Betrieb oder Betriebsteil aus der Knappschaftsversicherung ausgeschieden ist, bereits aufgenommen war und seitdem nicht unterbrochen worden ist. Eine Unterbrechung von weniger als zwei Jahren bleibt außer Betracht."

2. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) § 158 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Beschäftigungszeiten bei einer Knappschaft, wenn in dieser Zeit nach § 187 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .) geltenden Fassung Versicherungsfreiheit bestand.

(2) Absatz 1 gilt auch für dienstordnungsmäßig Angestellte der Knappschaften, die vor Inkrafttreten des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes ohne Versorgungsanspruch ausgeschieden sind. Eine in den Rentenversicherungen

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

der Arbeiter oder der Angestellten durchgeführte Nachversicherung ist rückgängig zu machen, wenn nicht bereits Regelleistungen gewährt worden sind."

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11

   (1) Der Bundespräsident ernennt die nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes gewählten Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

   (2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt die übrigen Beamten auf Vorschlag des Vorstandes; er kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist."

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 5 und 6 werden Satz 6 und Satz 7;

   b) als Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

      „Für sie gilt § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß."

§ 4

unverändert

§ 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt ergänzt:

§ 5

unverändert

Entwurf

1. In der Besoldungsordnung A wird jeweils unter „Mittelbarer Bundesdienst" eingefügt

   a) in der Besoldungsgruppe 13
   „Verwaltungsapotheker"
   „Verwaltungsbaurat"

   b) in der Besoldungsgruppe 14
   „Verwaltungsoberapotheker"
   „Verwaltungsoberbaurat"

   c) in der Besoldungsgruppe 15
   „Verwaltungsapothekendirektor"
   „Verwaltungsbaudirektor"

   d) in der Besoldungsgruppe 16
   „Leitender Verwaltungsbaudirektor"

2. In der Besoldungsordnung B wird jeweils unter „Mittelbarer Bundesdienst" eingefügt

   a) in der Besoldungsgruppe 3
   „Direktor bei der Bundesknappschaft (als Mitglied der Geschäftsführung)"

   b) in der Besoldungsgruppe 5
   „Erster Direktor bei der Bundesknappschaft (als Vorsitzender der Geschäftsführung)".

Artikel 3

Angleichung des Dienstrechts

Für die Dienstverhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) in der Fassung des Artikels 2 § 4 dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Auflösung der Rechtsvorgänger — Vermögensübergang

§ 1

Die Reichsknappschaft ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

§ 2

(1) Das Vermögen (Eigentum und andere Vermögensrechte) der Reichsknappschaft geht mit ihrer Auflösung auf die Bundesknappschaft mit der Maßgabe über, daß das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Rentenversicherung dem Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung und das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Krankenversicherung dem Vermögen der knappschaftlichen Krankenversicherung zuzuführen ist.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Auflösung der Rechtsvorgänger — Vermögensübergang

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
(2) Absatz 1 gilt auch für unübertragbare Rechte und solche, deren Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist.	
§ 3	§ 3
(1) Die Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen nach § 2 dieses Artikels in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen vorbehaltlich der Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen auf die Bundesknappschaft über.	(1) Die Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen nach § 2 dieses Artikels in rechtlichen oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen vorbehaltlich der Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen auf die Bundesknappschaft über. **Satz 1 gilt entsprechend für Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Sprengelärzten oder anderen Ärzten über die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.**
(2) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten werden die Rechte des Gläubigers, besonders seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer anderen Sicherheit nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.	(2) unverändert
(3) Dingliche Rechte an Grundstücken, Sachen und Rechten, die unter § 2 Abs. 1 und 2 dieses Artikels fallen, bleiben bestehen.	(3) unverändert
§ 4	§ 4
Soweit die bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften rechtsgeschäftliche Verfügungen über Vermögensrechte im Sinne von § 2 dieses Artikels getroffen haben, gelten sie als verfügungsberechtigt.	unverändert
§ 5	§ 5
Auf Verlangen ist der Bundesknappschaft Auskunft über die in den §§ 2 bis 4 dieses Artikels bezeichneten Vermögensverhältnisse zu erteilen.	unverändert
§ 6	§ 6
(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 2 dieses Artikels zum Vermögen der Bundesknappschaft, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Bundesknappschaft zu stellen. Der Antrag muß vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem Mitglied der Geschäftsführung der Bundesknappschaft unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Bundesknappschaft gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesknappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts".	unverändert
(2) Absatz 1 gilt für andere im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.	

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 7

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 2 bis 6 dieses Artikels dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern und Auslagen; dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht aber für die Kosten eines Rechtsstreits.

(2) Die Gebühren-, Steuer- und Auslagenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Bundesknappschaft bestätigt, daß die Maßnahme der Durchführung der §§ 2 bis 6 dieses Artikels dient.

§ 7

unverändert

§ 8

Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Eigentum und den übrigen Vermögensrechten der Reichsknappschaft erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 8

unverändert

§ 9

(1) Die bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Mit dem Tage der Auflösung gehen ihre Vermögen (Eigentum und andere Vermögensrechte) sowie ihre Verbindlichkeiten auf die Bundesknappschaft über. Satz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten zwischen dem Bund und den bisherigen Trägern der Knappschaftsversicherung aus dem Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Verbindlichkeiten des Bundes nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes. §§ 2, 3 Abs. 2 und 3 und §§ 5 bis 7 dieses Artikels gelten entsprechend.

§ 9

unverändert

II. Übernahme der Angestellten und Arbeiter sowie der Versorgungslast

§ 10

(1) Die Bundesknappschaft tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Arbeitgeber in die Dienst- und Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen den in den §§ 6 und 12 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes oder in § 6 des Saarknappschaftsgesetzes bezeichneten Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Arbeitnehmern bestehen.

(2) Die unter Absatz 1 fallenden Angestellten der Bundesknappschaft, die bei den in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften durch schriftlichen Vertrag (Dienstvertrag) im Sinne des § 185 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes oder des § 96 Abs. 1 Satz 2 des Saarknappschaftsgesetzes in der

II. Übernahme der Angestellten und Arbeiter sowie der Versorgungslast

§ 10

unverändert

Entwurf

bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auf Grund der Dienstordnung als dienstordnungsmäßig Angestellte angestellt worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen; dienstordnungsmäßig Angestellte, die auch die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Voraussetzung erfüllen, sind in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.

(3) Den dienstordnungsmäßig Angestellten, die nach Absatz 2 in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist ein Amt zu verleihen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Geschäftsführern oder Mitgliedern der Geschäftsführung einer Knappschaft, die nicht zum Mitglied der Geschäftsführung der Bundesknappschaft ernannt werden, ist das Amt eines Leitenden Verwaltungsdirektors zu verleihen; sie erhalten für ihre Person Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, nach der ihre Bezüge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bemessen sind. Die dienstordnungsmäßig Angestellten gelten als befähigt für die Laufbahn, zu der das in Satz 1 bezeichnete Amt gehört; dienstordnungsmäßig Angestellte, die die Beförderungsprüfung (§ 11 Satz 1 Nr. 2) mit Erfolg abgelegt haben, gelten auch als befähigt für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Die übrigen laufbahnrechtlichen Vorschriften gelten als erfüllt.

§ 11

Angestellte, deren Arbeitgeber nach § 10 Abs. 1 die Bundesknappschaft wird, und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht dienstordnungsmäßig angestellt sind, können innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie

1. die in § 10 Abs. 2 bezeichneten beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
2. auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren oder den gehobenen Dienst bei den Knappschaften die Anstellungsprüfung oder die Beförderungsprüfung oder eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst mit Erfolg abgelegt haben.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Auf die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie die in den §§ 20, 25 oder 31 der Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebene Probezeit können die bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft zurückgelegten Beschäftigungszeiten voll angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Wenn hierdurch die Probezeit als geleistet gilt, kann dem Angestellten auch ein höheres Amt als das Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn verliehen werden, höchstens jedoch ein Amt, das der Vergütungsgruppe entspricht, in die der Angestellte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingruppiert ist.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 11

unverändert

Entwurf

§ 12

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft beschäftigt und zur Vorbereitung auf eine in § 11 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Prüfung zugelassen ist oder innerhalb von acht Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hätte zugelassen werden können, kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für die jeweilige Laufbahn eingestellt werden, wenn er die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt. Die laufbahnrechtlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten als erfüllt. Auf den Vorbereitungsdienst kann die nach der Zulassung zur Vorbereitung im Angestelltenverhältnis geleistete Dienstzeit angerechnet werden. Die Anwärter können die in § 11 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Prüfungen als Laufbahnprüfungen ablegen.

§ 13

(1) Für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten gelten die nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung geleisteten Dienstzeiten als Beamtendienstzeiten im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Als Dienstzeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung gelten

a) für Beamte des mittleren Dienstes die Zeit seit der dienstordnungsmäßigen Anstellung,

b) für Beamte des gehobenen Dienstes die Zeit seit der Einweisung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 oder einer entsprechenden oder höheren Besoldungsgruppe,

c) für Beamte des höheren Dienstes die Zeit seit der Einweisung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 oder einer entsprechenden oder höheren Besoldungsgruppe.

§ 42 Abs. 2 Buchstabe e des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Angestellter der Reichsknappschaft bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum 30. September 1961 bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft wieder eingestellt und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.

(2) Bleibt das in Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzte Grundgehalt eines nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als dienstordnungsmäßig Angestellter Dienstbezüge nach landesrechtlichen Besoldungsvorschriften erhält, hinter dem Grundgehalt zurück, nach dem die am Tage vor der Ernennung bezogenen Dienstbezüge bemessen sind, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Dienstordnungsmäßig Angestellte, deren Grundgehalt am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung bemessen ist, erhalten dieses Grundgehalt weiter, bis es von dem in Anwen-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 12

unverändert

§ 13

(1) unverändert

(2) Bleibt das in Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzte Grundgehalt eines nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als dienstordnungsmäßig Angestellter Dienstbezüge nach landesrechtlichen Besoldungsvorschriften erhält, hinter dem Grundgehalt zurück, nach dem die am Tage vor der Ernennung bezogenen Dienstbezüge bemessen sind, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Dienstordnungsmäßig Angestellte, deren Grundgehalt am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung **oder einer gleichlautenden Regelung** bemessen ist, erhalten dieses Grund-

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
dung des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzenden Grundgehalt erreicht ist.	gehalt weiter, bis es von dem in Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzenden Grundgehalt erreicht ist.
(3) Ist bei einem nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten während seiner Beschäftigungszeit als dienstordnungsmäßig Angestellter ein Ereignis eingetreten, das zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung geführt hätte, wenn der dienstordnungsmäßig Angestellte Beamter gewesen wäre, so gilt das Ereignis als während des Beamtenverhältnisses eingetreten.	(3) unverändert
(4) § 160 a des Bundesbeamtengesetzes gilt nicht für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die am 31. Dezember 1965 dienstordnungsmäßig angestellt waren. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die für sie geltende Dienstordnung oder andere für das Dienstverhältnis maßgebende Vorschriften die Anrechnung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf die nach dem Dienstvertrag zu gewährenden Versorgungsbezüge vorsahen, sind die Leistungen auch auf die Versorgung nach dem Bundesbeamtengesetz anzurechnen.	(4) unverändert
(5) Bei den nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwartschaft auf Versorgung in sinngemäßer Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 505) oder des Landesbeamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 427), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 23. April 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 149), besitzen, findet § 106 des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung. Bei ihnen richten sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem auf Grund des Dienstvertrages anzuwendenden Landesrecht, sofern dies für die Beamten günstiger ist.	(5) unverändert
§ 14	§ 14
Die Rechtsverhältnisse von dienstordnungsmäßig Angestellten, die nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden, sowie deren Versorgung bestimmen sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Dienstvertrag, der für diesen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Dienstordnung *und der zu diesem Zeitpunkt erreichten Besoldungsgruppe*. Einsprechendes gilt für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.	Die Rechtsverhältnisse von dienstordnungsmäßig Angestellten, die nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden, sowie deren Versorgung bestimmen sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Dienstvertrag **und** der für diesen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Dienstordnung. Entsprechendes gilt für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.
§ 15	§ 15
Die Verpflichtung zur Versorgung der ehemaligen dienstordnungsmäßig Angestellten der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften sowie der Hinterblie-	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

benen dieser dienstordnungsmäßig Angestellten gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesknappschaft über. Diese tritt in die Rechte und Pflichten des nach dem Dienstvertrag zur Versorgung verpflichteten Arbeitgebers ein. Die Versorgung richtet sich nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einzelfall anzuwenden sind. Werden hiernach Bezüge der Versorgungsempfänger allgemein erhöht oder vermindert, so erhöhen oder vermindern sich von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge der in Satz 1 genannten Personen entsprechend.

§ 16

(1) Die Bundesknappschaft ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gegenüber

1. der Reichsknappschaft
2. der Zentralbruderlade in Prag
3. der Sozialversicherungsanstalt Topoltschan
4. der Bruderlade Jugoslawien
5. der Bruderlade Rumänien
6. der Bruderlade Ungarn
7. dem Pensionsinstitut der Ferdinands-Nordbahn in Mährisch-Ostrau

(Nummern 8, 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erst nach Verkündung dieses Gesetzes ermittelte Einrichtungen der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes in die in Absatz 1 enthaltene Regelung einzubeziehen.

(3) Auf Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 bei Dienststellen der Reichsknappschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt waren und

1. ihren Arbeitsplatz aus anderen als dienstordnungs- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind oder
2. vor Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als dienstordnungs- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhielten,

sowie auf deren Hinterbliebene ist § 62 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Oberste Dienstbehörde für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist der Vorstand der Bundesknappschaft.

§ 16

unverändert

Entwurf

III. Überleitungsvorschriften

§ 17

(1) Bis zum Ablauf der vierten Wahlperiode der nach dem Selbstverwaltungsgesetz gewählten Organe gilt folgende Übergangsregelung:

a) Die Vertreterversammlung der Bundesknappschaft ist aus den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung zu bilden. Sie besteht aus 60 Mitgliedern, davon entfallen

auf die Vertreter der versicherten Arbeiter	32 Mitglieder
auf die Vertreter der versicherten Angestellten	8 Mitglieder
auf die Vertreter der Arbeitgeber	20 Mitglieder

Die Vertreter der Arbeiter, der Angestellten und der Arbeitgeber aller Vertreterversammlungen wählen je für sich getrennt die auf sie entfallenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft auf Grund von Vorschlagslisten.

b) .Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand der Bundesknappschaft. Der Vorstand besteht aus 30 Mitgliedern.

Es gelten das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend.

(2) Die Organe der Bundesknappschaft sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

(3) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes der Bundesknappschaft wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 18

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften nimmt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft bis zu deren Ernennung nach § 156 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wahr.

§ 19

Die Bundesknappschaft hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen

Beschlüsse des 18. Ausschusses

III. Überleitungsvorschriften

§ 17

(1) Bis zum Ablauf der vierten Wahlperiode der nach dem Selbstverwaltungsgesetz gewählten Organe gilt folgende Übergangsregelung:

a) unverändert

b) unverändert

c) **Die Vertreterversammlung einer Sektion ist aus den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung zu bilden, die ihren Wohnsitz im Bereich der Sektion haben. Die Vertreterversammlung der Sektion wählt den Vorstand der Sektion.**

Es gelten das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

Die Bundesknappschaft hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen

Entwurf

autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die autonomen Vorschriften der bisherigen Knappschaften in ihren Bereichen weiter. § 153 Abs. 3 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt.

§ 20

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 147 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und für die Rechnungsprüfung die Vorschriften des Haushaltsrechts des Bundes und für die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung die für die Träger der sozialen Krankenversicherung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die autonomen Vorschriften der bisherigen Knappschaften in ihren Bereichen weiter. **Werden bis zur Bildung der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft Änderungen der in Satz 2 genannten autonomen Vorschriften erforderlich, so sind diese von den bisherigen Organen der Träger der Knappschaftsversicherung als Organe der Bundesknappschaft für ihren bisherigen Bereich zu beschließen.** § 153 Abs. 3 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt.

§ 20

unverändert

§ 20 a

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Personalräte der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung bleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 2 im Amt.

(2) Bis zur Wahl einer Stufenvertretung nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), die bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet sein muß, wird ein Hauptpersonalrat wie folgt gebildet:

a) Die Zahl der Mitglieder des Hauptpersonalrates richtet sich nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes.

b) Die Zusammensetzung des Hauptpersonalrates richtet sich nach dem zahlenmäßigen Anteil der Beschäftigten der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung an der Gesamtpersonalstärke der Bundesknappschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; dabei ist jeder bisherige Träger der Knappschaftsversicherung und die bisherige Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen.

c) Die einzelnen Mitglieder des Hauptpersonalrates und eine entsprechende Anzahl von persönlichen Stellvertretern werden durch Beschluß der Personalräte aller Dienststellen der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung einschließlich der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften entsandt. Dabei müssen die Gruppen der Angestellten und der Arbeiter anteilmäßig vertreten sein.

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 21

Soweit in diesem oder anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 21 unverändert

§ 22

(1) Die Worte

„der (Der) Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 19 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 1 und 2, § 38 Satz 1, § 39, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1, §§ 91, 93 Abs. 1 und 2, § 97 Abs. 1 und 2, § 98 Abs. 1, § 98 a Abs. 1, § 102 Abs. 2, § 104 Abs. 1, § 133 Abs. 3, § 137 Satz 2, § 138 Abs. 2, § 141 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der für den Antragsteller zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in § 32 Abs. 3 und die Worte „Der zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 32 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „Der Träger der knappschaftlichen Versicherung" in § 141 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der Träger der Rentenversicherung" in § 90 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der Rentenversicherungsträger" in § 43 a Abs. 5 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „Der Versicherungsträger" in § 108 b des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 36 Abs. 5, § 38 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 141 Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes und

die Worte „den Rentenversicherungsträger" in § 43 a Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes

werden durch die Worte „die (Die) Bundesknappschaft" ersetzt.

(2) Die Worte

„des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 40 Abs. 2, § 89 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „des Trägers der knappschaftlichen Versicherung" in § 141 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 38 Satz 4, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 78, § 88 Abs. 3, § 90, § 120 Abs. 1, § 140 Abs. 1, § 141 Abs. 2 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 32 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem Träger der knappschaftlichen Versicherung" in §§ 90, 141 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes und

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 22 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
die Worte „den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 104 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch die Worte „der Bundesknappschaft" ersetzt.	
(3) Die Worte „vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 42 Abs. 2, § 90, § 137 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch die Worte „von der Bundesknappschaft" ersetzt.	
(4) Die Worte „Die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben bei der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland" in § 131 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch die Worte „Die Bundesknappschaft hat" und die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland" in § 131 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch das Wort „Bundesknappschaft" ersetzt.	
§ 23	§ 23
Artikel 2 § 4 Nr. 3 ist auch auf Beamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anzuwenden, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Soweit sich hierdurch für sie oder ihre Hinterbliebenen eine höhere Versorgung ergibt, sind die höheren Versorgungsbezüge vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.	unverändert
§ 24	§ 24
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
§ 25	§ 25
(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.	unverändert
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 202) sowie §§ 6 bis 10 des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379).	
(3) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 581) wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.	